

Gemeinde Bisingen

Zollernalbkreis

Änderung

der Benutzungsordnung für die Kirchspielsporthalle Bisingen

vom 02.10.1991

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 26.10.1993 beschlossen, den § 8, Abs. 3 durch den Buchstaben e) mit folgendem Wortlaut

"das Betreten des Sportbodens mit schwarzen Schuhsohlen"

zu ergänzen. Der § 8, Abs. 3 hat ab sofort folgenden Wortlaut:

Verboten sind

- a) das Rauchen in sämtlichen Räumen der Halle
- b) der Genuß von alkoholischen Getränken und von Kaugummi,
- c) das Mitbringen von Tieren,
- d) das Betreten des Sportbodens mit Straßenschuhen bzw. Sportschuhen, die auf der Straße getragen werden,
- e) das Betreten des Sportbodens mit schwarzen Schuhsohlen.

Diese Änderung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.



Bisingen, ~~26.~~ 26. Oktober 1993

Egbert Zäh
Egbert Zäh
Bürgermeister

Gemeinde Bisingen
7457 Bisingen

BENUTZUNGSORDNUNG

für die
S p o r t h a l l e

§ 1
Allgemeines

- (1) Die Halle dient
 - a) dem Turn- und Sportunterricht der Schulen und der Behindertenwerkstätte,
 - b) dem sportlichen Übungsbetrieb der sporttreibenden Vereine, Vereinigungen und sonstigen Gruppen der Gemeinde Bisingen
 - c) der Durchführung von sportlichen Veranstaltungen
- (2) Die Halle darf für außersportliche Veranstaltungen nicht benützt werden.

§ 2
Verbindlichkeit zur Benutzungsordnung

- (1) Diese Benutzungsordnung ist für alle Personen verbindlich, die sich in der Halle aufhalten. Mit dem Betreten der Halle unterwerfen sich die Benützer und Besucher den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung sowie allen sonstigen Anordnungen.
- (2) Die Lehrer, Vereinsvorstände, Ausbildungs- und Übungsleiter sowie der jeweilige Veranstalter sind der Gemeinde für die Einhaltung der Benutzungsordnung verantwortlich.

§ 3
Belegungsbuch

- (1) Die verantwortlichen Übungsleiter der Vereine und sonstigen Gruppen haben jede Benutzung mit Angabe der Zeitdauer, des Namens, des Vereins bzw. der Gruppe und der Anzahl der Teilnehmer in die aufliegende Benutzungsbücher einzutragen. Die ordnungsgemäße Führung der Benutzungsbücher ist vom Hausmeister zu überwachen.

- (2) Angetroffene Schäden an der Einrichtung oder an Geräten sowie verursachte Schäden an der Einrichtung oder an Geräten sind in das Belegungsbuch einzutragen, ansonsten werden sie demjenigen Veranstalter, welcher die Halle zuletzt benutzt hat, angerechnet.
- (3) Wird durch die Eintragung im Belegungsbuch festgestellt, daß Hallenteile häufig nicht genutzt werden, behält sich die Verwaltung vor, diese Hallenteile neu zu belegen.

§ 4

Verwaltung und Aufsicht

- (1) Die Halle wird von der Gemeinde verwaltet.
- (2) Die laufende Beaufsichtigung ist Sache des Hausmeisters. Dieser hat für die Einhaltung der Benutzungsordnung zu sorgen und übt das Hausrecht aus.
- (3) Bei der Benutzung der Halle durch die Schulen, Vereine und Gruppen tragen die Lehrer bzw. die Übungsleiter die Verantwortung. Sie haben für die Befolgung der Bestimmungen dieser Benutzungsordnung zu sorgen. Der Hausmeister ist gegenüber den Übungsleitern und Lehrern soweit es die Hallenbenutzung betrifft weisungsberechtigt.
- (4) Die verantwortlichen Übungsleiter und Lehrer erhalten gegen Empfangsbestätigung einen Schlüssel für den Sporthalleneingang. Bei Benutzung hat sich der Übungsleiter und die Lehrer vom ordnungsgemäßen Zustand der von ihnen benutzten Räume und Einrichtungen zu überzeugen. Schäden sind unmittelbar beim Hausmeister bzw. der Gemeindeverwaltung anzuzeigen.
- (5) Wünsche und Beschwerden der Benutzer der Halle nimmt der Hausmeister entgegen. Er schafft, wenn möglich, sofortige Abhilfe. Weitgehende Wünsche und Beschwerden können bei der Gemeindeverwaltung vorgebracht werden.

§ 5

Unterrichts- und Übungsbetrieb

- (1) Die Halle steht für den Turn- und Sportunterricht der Schulen und für den Übungsbetrieb der Vereine, Vereinigungen und sonstigen Gruppen wie folgt zur Verfügung:

- a) Der Schule montags bis freitags von 7.15 Uhr bis 17.00 Uhr und an Schulsamstagen von 7.15 Uhr bis 12.30 Uhr.
 - b) Den Vereinen und geschlossenen Gruppen grundsätzlich montags bis freitags in der Zeit von 17.00 Uhr bis 22.00 Uhr.
 - c) Die Gemeindeverwaltung kann Ausnahmen zulassen.
- (2) Die Benutzungszeiten für die Schulen werden von den Schulleitern in einem Benutzungsplan festgehalten. Der Benutzungsplan ist der Gemeindeverwaltung beizugeben.
 - (3) Der Benutzungsplan für die Vereine, Vereinigungen und sonstigen Gruppen wird von der Gemeindeverwaltung nach Anhörung der Beteiligten aufgestellt. Er ist für diese verbindlich und genau einzuhalten.
 - (4) Die Benutzungspläne werden in der Halle angeschlagen.
 - (5) Wird die eingeteilte Unterrichts- bzw. Übungszeit ganz oder teilweise nicht in Anspruch genommen, so ist der Hausmeister bzw. die Gemeindeverwaltung rechtzeitig zu verständigen.
 - (6) Die Lehrkräfte und Übungsleiter haben für pünktlichen Beginn und Schluß der Unterrichts- bzw. Übungsstunden Sorge zu tragen.

§ 6

Sportliche Veranstaltungen

- (1) Die Überlassung der Halle für sportliche Veranstaltungen ist mindestens 6 Wochen vor der Veranstaltung bei der Gemeindeverwaltung schriftlich zu beantragen. Bei der Berücksichtigung der Veranstaltungen haben Großveranstaltungen mit überörtlichem Charakter Vorrang vor den anderen gemeindlichen Veranstaltungen.
- (2) Der Veranstalter hat auf seine Kosten einen Ordnungsdienst zu stellen.
- (3) Die Gemeindeverwaltung kann die Bestellung einer Sicherheits- und Sanitätswache verlangen. Diese ist vom Veranstalter auf seine Kosten bei der Freiwilligen Feuerwehr und beim Deutschen Roten Kreuz zu beantragen.
- (4) Der Veranstalter ist für die Erfüllung aller die Benutzung betreffenden feuer-, sicherheits-, sowie ordnungs- und verkehrspolizeilichen Vorschriften verantwortlich. Die festgesetzten Besucherhöchstzahlen dürfen nicht überschritten werden.

- (5) Die Benutzung der Garderobe erfolgt auf eigene Gefahr des Besuchers. Für abhanden gekommene Kleidungsstücke u. ä. wird keine Haftung übernommen.

7

Benutzungsgebühren

- (1) Die Sporthalle wird den hiesigen Schulen, Vereinen, Vereinigungen und Gruppen für eine Gebühr überlassen. Für Sonderveranstaltungen sportlicher Art sind die aus der Gebührenordnung ersichtlichen Gebühren zu entrichten. Rechnungstellung erfolgt durch die Gemeinde.

§ 8

Ordnung und Sauberkeit in den Hallen

- (1) Die Räume und Einrichtungen der Halle sowie die Außenanlagen sind schonend zu behandeln. Jeder entstandene Schaden ist sofort dem Hausmeister zu melden. Die Vereine sind für ihre Mitglieder haftbar.
- (2) Die Benutzer der Halle haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und Sauberkeit zuwiderläuft.
- (3) Verboten sind
- a) das Rauchen in sämtlichen Räumen der Halle,
 - b) der Genuß von alkoholischen Getränken und von Kaugummi,
 - c) das Mitbringen von Tieren,
 - d) das Betreten des Sportbodens mit Straßenschuhen bzw. Sportschuhen, die auf der Straße getragen werden.
- (4) Besonderer Erlaubnis durch die Gemeindeverwaltung bedürfen
- a) der Verkauf und das Anbieten von Getränken und Waren aller Art,
 - b) die Verteilung von Druck- und Werbeschriften.
- (5) Die Halle darf nur mit gut gereinigten, nicht abfärbenden Turn- oder Sportschuhen benutzt werden. Schuhe mit Stollen oder Spikes sind nicht zugelassen. Der Zutritt darf nur unter Benutzung der hierfür vorgesehenen Gänge erfolgen.

- (6) Die Trennvorhänge stehen bei Bedarf zur Verfügung. Sie dürfen nur vom Hausmeister bzw. von Personen bedient werden, die vorher vom Hausmeister eingewiesen wurden.
- (7) Zum Aus- und Ankleiden und zum Duschen und Waschen sind die dafür bestimmten, nach Geschlechtern getrennten Räumen, nach Anweisung des Hausmeisters bzw. der Lehrer zu benutzen. Die Dusch- und Waschräume dürfen nur barfuß oder mit Badeschuhe betreten werden. Die Umkleide- und Duschräume sowie die Toiletten sind peinlichst sauber zu halten. Übergebürrlich langes Duschen und mutwilliges Spritzen ist untersagt.

§ 9

Benutzung der Turngeräte

- (1) In der Sporthalle dürfen nur die dort vorhandenen Geräte benutzt werden. Vereinseigene Turn- und Sportgeräte dürfen in die Halle nur mit Genehmigung der Gemeindeverwaltung mitgebracht werden. Hierbei wird davon ausgegangen, daß diese auch von den Schulen mitbenutzt werden dürfen.
- (2) Die Geräte dürfen erst nach Freigabe durch den Sportlehrer oder Übungsleiter benutzt werden. Diese sind für die Betriebssicherheit und die ordnungsgemäße Befestigung der Geräte verantwortlich. Etwaige Mängel sind sofort dem Hausmeister zu melden oder ggf. in das Belegungsbuch einzutragen.
- (3) Die Geräte sind pfleglich zu behandeln. Großgeräte und Matten dürfen nicht geschleift sondern müssen getragen oder gefahren werden.
- (4) Nach jeder Benutzung sind die beweglichen Geräte wieder ordnungsgemäß in den Geräteraum abzustellen. Feste Geräte sind wieder in die Ausgangsstellung zu versetzen.
- (5) Die Geräteschränke für Kleingeräte sind grundsätzlich verschlossen zu halten. Die Entnahme von Geräten aus dem Geräteraum darf nur unter Aufsicht des Hausmeisters und des verantwortlichen Sportlehrers oder Übungsleiters erfolgen. Die Kleingeräte müssen nach Benutzung wieder vollständig und in der richtigen Ordnung an ihren Aufbewahrungsplatz zurückgebracht werden.
- (6) Alle Sportgeräte, die eine Beschädigung der Sporthalle und deren Einrichtung befürchten lassen, sind verboten.

§ 10

Parken von Fahrzeugen

- (1) Fahrzeuge sind auf den hierfür bestimmten Parkflächen abzustellen. Auf den Gehwegen und Hofräumen um Bereich der Schulen und der Sporthalle dürfen keinerlei Fahrzeuge geparkt, abgestellt oder an das Gebäude angelehnt werden.

§ 11

Ferienregelung

- (1) Die Halle kann während der Ferien geschlossen bleiben.

§ 12

Haftung

- (1) Die Benutzung der überlassenen Räume, der Einrichtungen und des Außenbereiches erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Benutzers bzw. des Veranstalters.
- (2) Die Vereine bzw. sonstigen Benutzer stellen die Gemeinde von etwaigen Haftungsansprüchen ihrer Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragen, der Besucher ihrer Veranstaltungen oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die in Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Sportstätten, Geräte und den Zugang zu den Räumen und Anlagen stehen. Die Vereine bzw. sonstigen Benutzer verzichten ihrerseits auf eigenen Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde oder deren Bedienstete oder Beauftragte. Die Vereine bzw. sonstigen Benutzer haben auf Verlangen nachzuweisen, daß eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
- (3) Von dieser Regelung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümer für den inneren Bauzustand des Gebäudes gemäß § 836 BGB unberührt.
- (4) Der Benutzer bzw. Veranstalter haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Benutzung entstehen.
- (5) Ist ein Schaden vorsätzlich verursacht worden, so haftet der Verursacher.

- (6) Die Gemeinde ist berechtigt, die von den Verursachern oder den Benutzern bzw. Veranstaltern zu vertretenden Schäden, Veränderungen oder Verluste auf deren Kosten zu beheben. Sie haben der Gemeinde auch die erforderliche Schadensbeseitigungskosten zu ersetzen.

§ 13

Verstöße gegen die Benutzungsordnung

- (1) Einzelpersonen, Vereine oder Vereinigungen usw., die sich Verstöße gegen diese Benutzungsordnung zu Schulden kommen lassen, können nach Verwarnung der Gemeindeverwaltung zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Halle ausgeschlossen werden.
- (2) Der Bürgermeister, dessen Beauftragter, sowie der Hausmeister sind befugt, Personen, die die Sicherheit und Ordnung gefährden oder trotz Ermahnung gegen Bestimmungen der Benutzungsordnung verstoßen, aus der Halle und ihren Nebenräumen zu verweisen. Widersetzungen ziehen Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch nach sich.
- (3) Bei Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung ist der Veranstalter auf Verlangen der Gemeindeverwaltung zur sofortigen Räumung und Herausgabe der Mietsache verpflichtet. Kommt der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Gemeindeverwaltung berechtigt, die Räumung und Instandsetzung auf Kosten und Gefahr des Veranstalters durchführen zu lassen.
- (4) Der Veranstalter bleibt in den Fällen des Absatzes 3 zur Zahlung des Benutzungsgeldes verpflichtet; er haftet auch für etwaige Verzugsschäden. Der Veranstalter kann dagegen keine Schadensersatzansprüche geltend machen.
- (5) Desweiteren behält sich die Gemeinde vor, eine Benutzungserlaubnis zu widerrufen, wenn dies aus unvorhergesehenen Gründen, insbesondere mit Rücksicht auf das öffentliche Wohl, notwendig ist oder wenn die Gemeinde die Sporthalle selber benutzen oder für eine im öffentlichen Interesse liegende Veranstaltung einem Dritten überlassen will.

§ 14

Fundsachen

- (1) Fundsachen sind beim Hausmeister abzugeben. Dieser liefert sie, sofern sich der Verlierer nicht innerhalb 2 Wochen meldet, dem Fundamt der Gemeinde Bisingen ab. Dieses verfügt über die Fundsachen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 04.10.1991 in Kraft. -

Bisingen, den 02.10.1991



Bürgermeister Egbert Zäh